

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Januar 2020

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
3. Jagdhunden von Jagd ausübungs berechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Matzenbach, 21. Januar 2020

Müller

Beigeordnete